

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.110/0002-I 7/2014**Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2135
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Barbara Dünser Rausch

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt. V/5
zH Herrn Martin Pixner
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 und das
Bundeskriminalamt-Gesetz geändert werden, sowie Entwurf einer
Durchführungsverordnung zum Chemikaliengesetz; Begutachtung;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Bezug: BMLFUW-UW-1.2.2/0068-V/5/2014

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu ob genannten Entwürfen wie folgt Stellung
zu nehmen:

Zur Änderung des Chemikaliengesetzes 1996, § 71a:

1. § 175 des Strafgesetzbuches, auf den in den Erläuterungen zu Recht verwiesen wird,
enthält eine eigene Bestimmung betreffend tätige Reue.

Nach § 175 Abs 2 StGB ist der Täter demnach nicht zu bestrafen, wenn er freiwillig, bevor
eine Strafverfolgungsbehörde von seinem Verschulden erfahren hat, den inkriminierten
Gegenstand der Behörde übergibt, es ihr ermöglicht, des Gegenstands habhaft zu werden,
oder sonst die Gefahr beseitigt, dass von dem Gegenstand zur Begehung einer nach § 171
oder § 173 mit Strafe bedrohten Handlung Gebrauch gemacht wird.

§ 175 StGB ist gegenüber dem vorgeschlagenen Vorfelddelikt des § 71a des Entwurfes das
strenger bestrafte Delikt. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen wird daher
vorgeschlagen, die Tätige-Reue-Bestimmung des § 175 Abs 2 StGB auch für die Zwecke des
§ 71a des Entwurfes nutzbar zu machen und dem derzeitigen Text des § 71a des Entwurfes
folgenden Satz anzufügen: "§ 175 Abs. 2 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, gilt
sinngemäß."

2. Nach "Stoffe, die diese Stoffe enthalten" fehlt ein Beistrich.

3. In den Erläuterungen wird zur Klarstellung vorgeschlagen, den letzten Satz wie folgt zu formulieren: „In subjektiver Hinsicht genügt bedingter Vorsatz; das heißt, dass es der Täter ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, dass der Stoff zur unrechtmäßigen Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden soll.“

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, 08. September 2014

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt